

MINIJOBS - ERLEICHTERUNGEN IN DER CORONA-KRISE



- Mehrarbeit
- Erweiterung der Kurzfristigkeit
- Minijob neben Kurzarbeit
- Dazuverdienstgrenze bei Altersvollrente

MEHRARBEIT

Wer vorübergehend und unvorhergesehen mehr arbeitet, als vorher vereinbart, und damit insgesamt mehr als 5.400€ im Jahr (12 x 450€) verdient, rutscht nicht automatisch in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Generell ist ein kurzfristiges Überschreiten der 450€-Grenze in insgesamt drei Monaten im Jahr möglich. Durch die Corona-Krise darf bei Mehrarbeit zwischen dem 01. März und 31. Oktober 2020 ein fünfmaliges Überschreiten im zurückliegenden 12-Monatszeitraum stattfinden.

Eine Obergrenze für das Überschreiten gibt es dabei nicht. Gründe für eine Mehrarbeit können eine Erkrankung oder Quarantäne anderer Arbeitnehmer sein.

Für die Beurteilung einer unvorhergesehenen, vorübergehenden Überschreitung wird der vor dem Überschreiten liegende 12-Monatszeitraum betrachtet.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist im Rahmen eines Minijobs angestellt und hat monatlich bisher 420€ verdient. Im April wird dieser gebeten, aufgrund des Mehrbedarfs durch die Corona-Pandemie, im **Mai** mehr zu arbeiten. Dadurch erhöht sich der Verdienst in diesem Monat auf 2.000€.

Aufgrund einer Krankheitsvertretung im **Juni, September, Dezember 2019 und Januar 2020** hat dieser Arbeitnehmer bereits jeweils die 450€-Grenze überschritten.

Der zu betrachtende Zeitraum endet hier also am **31.05.2020 und beginnt am 01. Juni 2019**. In diesem Zeitraum wurde die Minijob-Grenze fünf mal überschritten (Juni, September, Dezember, Januar, Mai). Es liegt somit im Mai 2020 trotz Überschreiten der 450€-Grenze kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Dies gilt jedoch nur zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober 2020. Wird die monatliche Verdienstgrenze also nach dem 01. November 2020 überschritten, darf dies in dem davor liegenden 12 Monatszeitraum nur 3 mal der Fall gewesen sein, um die Minijob-Regelung in dem Monat weiter anwenden zu können.

Wird der im oben genannten Beispiel genannte Mitarbeiter also im Oktober 2020 erneut gebeten im **November** eine Krankheitsvertretung zu übernehmen und überschreitet er damit wiederholt die 450€-Grenze ist der Zeitraum **01.12.2019 bis 30.11.2020** maßgebend. In diesem Zeitraum hat der Mitarbeiter bereits im **Dezember, Januar und Mai** die Grenze überschritten. Im November handelt es sich somit um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Ab dem Dezember 2020 handelt es sich wieder um einen Minijob, wenn der regelmäßige monatliche Verdienst 450€ nicht übersteigt.

KURZFRISTIGKEIT VON MINIJOBS

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung kurzfristig und somit steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie auf maximal 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Es darf in diesem Zeitraum dann auch mehr als 450€ verdient werden, sofern die Tätigkeit nicht berufsmäßig, also regelmäßig ausgeübt wird. Dieser Zeitraum wurde nun für die Übergangszeit vom 01. März bis 31. Oktober 2020 auf 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben.

Dies ist unter anderem vor allem in der Landwirtschaft für den längeren Einsatz von noch zur Verfügung stehenden Saisonarbeitnehmern interessant, wenn viele Arbeitnehmer aus angrenzenden Ländern nicht einreisen können.

Das Vorliegen einer Kurzfristigkeit ist grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit zu beurteilen.

Für Tätigkeiten, die ausschließlich, also mit Beginn und Ende der Tätigkeit, in dem Übergangszeitraum vom 01. März 2020 bis 31. Oktober 2020 liegen, liegt grundsätzlich von Anfang an eine Kurzfristigkeit vor, wenn die Tätigkeit auf 5 Monate begrenzt ist.

Nimmt ein Arbeitnehmer jedoch beispielsweise bereits am **01. Februar 2020** eine Tätigkeit auf, die **bis zum 31. Mai 2020** befristet ist und bei der sie 1.300€ im Monat verdient, ist die Tätigkeit erstmal nicht sozialversicherungsfrei, da die Tätigkeit vor der Übergangszeit beginnt und es sich um mehr als 3 Monate am Stück handelt.

Durch die Neuregelung für den Übergangszeitraum, findet jedoch für die Monate **März bis Mai** eine neue Beurteilung statt. Da die gesamte Tätigkeit nicht mehr als 5 Monate umfasst, gilt die Tätigkeit in diesen beiden Monaten als sozialversicherungsfrei. Die Monate Februar bis April bleiben dabei jedoch sozialversicherungspflichtig.

Beschäftigungen, die innerhalb des Übergangszeitraumes beginnen und über den 31. Oktober 2020 hinausgehen, sind von Beginn an sozialversicherungsfrei, sofern sie 5 Monate nicht überschreiten. Da die Übergangsregelung jedoch am 31. Oktober endet, gilt anschließend wieder die kürzere Dauer von 3 Monaten.

Ist also jemand beispielsweise vom **01. Juli bis 30. November 2020** befristet beschäftigt, gilt zuerst die 5 Monatsfrist der Übergangsregelung. Der Monat November ist jedoch wieder sozialversicherungspflichtig zu behandeln, da dieser Monat nach dem Übergangszeitraum liegt und die Tätigkeit insgesamt mehr als 3 Monate am Stück ausgeübt wird. Die Monate **Juli bis Oktober** sind somit sozialversicherungsfrei, der **November** dann sozialversicherungspflichtig.

HINZUVERDIENSTGRENZE BEI ALTERSVOLLRENTEN

Die Hinzuverdienstgrenze wurde für Altersvollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 von 6.300€ auf 44.590€ angehoben.

Der Verdienst kürzt dann die Altersrente nicht. Die weiteren Regelungen für Minijobs sind dabei jedoch weiter zu beachten.

MINIJOB NEBEN KURZARBEIT

Grundsätzlich wird die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld nicht um einen bereits bestehenden Minijob neben der Hauptbeschäftigung gekürzt. Dies gilt auch bei oben erläuterten Mehrarbeiten.

Handelt es sich jedoch um einen während der Kurzarbeit neu aufgenommenen Minijob findet grundsätzlich eine Kürzung statt.

Dies gilt aktuell, aufgrund der Corona-Pandemie, nicht. Es kann nun also ein Minijob neben der Kurzarbeit aufgenommen werden, ohne dass das Kurzarbeitergeld gekürzt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der Minijob zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem aus der Hauptbeschäftigung gegebenenfalls noch gezahlten Betrag, das bisherige Monatseinkommen nicht übersteigt.

Die Minijobzentrale hat einen Katalog an häufig gestellten Fragen veröffentlicht, der viele der aktuell auftretenden Fragen seitens der Arbeitnehmer und auch der Arbeitgeber rund um die Corona-Krise im Zusammenhang mit den Regelungen für Minijobs klärt.

Auch Besonderheiten für Minijobs im Privathaushalt werden hier aufgegriffen.

Den Fragen-Antwort-Katalog finden sie hier:

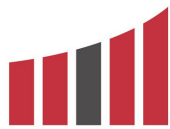
https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/01_grundlagen/09_corona_faq/node.html

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften, da sich die Regelungen, besonders in der Corona-Krise, laufend ändern.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl
Norstedter Straße 1
25884 Viöl
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum
Flensburger Chaussee 38
25813 Husum
Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.